



**Diözesane Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**
in der Diözese Eichstätt – Bereich A
Luitpoldstraße 2
85072 Eichstätt
Tel. 08421 50-614
E-Mail: diag-mav-a@bistum-eichstaett.de
Homepage:
<https://diag-mav-a.bistum-eichstaett.de>

Schutz der MAV-Mitglieder

... bis hin zum Kündigungsschutz (§ 18 und § 19 MAVO)

§ 18 Abs. 1 MAVO enthält einen wichtigen Grundsatz: Die Mitglieder der MAV dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

Sinn und Zweck dieser Schutzregelung ist es, den Mitgliedern der MAV einen Freiraum und eine Unabhängigkeit für ihre Tätigkeit zu schaffen, frei von Einflüssen Dritter, seien es Dienstgeber oder Mitarbeiter oder sonstige Dritte, frei von der Angst, durch die Tätigkeit Nachteile zu erleiden. Beispiele für Benachteiligungen und Behinderungen sind in zahlreicher Form denkbar, sie reichen von der Ablehnung notwendiger Hilfsmittel bis zur Zuweisung einer wenig angemessenen Arbeit.

Umgekehrt dürfen MAV-Mitglieder auch nicht begünstigt werden. Sie dürfen also z.B. keine zusätzlichen finanziellen Leistungen oder Höhergruppierungen erhalten, die MAV darf in ihrer Arbeit nicht beeinflusst werden.

Genauso wichtig wie die Einhaltung des Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot ist aber auch ein untadeliges Verhalten der MAV selbst, um nicht den Anschein der Unsachlichkeit und Voreingenommenheit entstehen zu lassen. Ein solcher Eindruck mindert das Ansehen der MAV in der Einrichtung und kann auch dazu führen, dass Mitarbeiter sich nicht mehr an die MAV wenden, weil ihnen das Vertrauen in deren Arbeit fehlt.

Über ihre Amtstätigkeit hinaus werden die MAV-Mitglieder auch in Bezug auf ihr Arbeitsentgelt (§ 18 Abs. 1a MAVO), ihre berufliche Bildung (§ 18 Abs. 1b MAVO) und Personalentscheidungen (§ 18 Abs. 2 MAVO) besonders geschützt.

Insgesamt ist diese Vorschrift als Schutzvorschrift zu verstehen, die die Mitglieder der MAV in den Stand versetzen sollen, ihre Aufgaben frei von äußerem Druck und ohne berufliche Benachteiligung ausüben zu können. Sie dient der Sicherung der Tätigkeiten der MAV und ihrer Mitglieder und der Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen.

MAV-Mitglieder unterliegen zu diesem Zweck darüber hinaus einem besonderen Kündigungsschutz gem. **§ 19 MAVO**. Sie können grundsätzlich nur gekündigt werden, wenn ein außerordentlicher, wichtiger Kündigungsgrund vorliegt.

Die oben beschriebenen Schutzrechte halten noch ein Jahr lang nach Ablauf der Amtszeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **DiAG-MAV-A** im Bistum Eichstätt